

„Südliches Anhalt“



Zur Faschingszeit,
zur Faschingszeit,
da gibt's nur Scherz und Fröhlichkeit.

Und wer nicht froh sein mag

beim Schmaus,

der bleibe zu Haus`, der bleibe zu Haus`.

Wo sich die Freude blicken lässt,

da halten wir sie heute fest,

denn fröhlich sein in Ehren,

das soll uns keiner wehren!



Edderitz
Fraßdorf
Glauzig
Görzig
Gröbzig
Großbadegast
Hinsdorf
Libehna
Maasdorf
Meilendorf
Piethen
Prosigk
Quellendorf
Radegast
Reupzig
Riesdorf
Scheuder
Schortewitz
Trebichau a. d. Fuhne
Weißandt-Gölzau
Wieskau
Zehbitz

Amtliche Mitteilungen

VGem „Südliches Anhalt“

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“

Am Mittwoch, d. 15.02.2006, 18.00 Uhr findet im soziokulturellen Zentrum Görzig, Beratungsraum I, Radegaster Straße 1, 06369 Görzig die nächste öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem „Südliches Anhalt“ statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten VGem-Ausschuss-Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen VGem-Ausschuss-Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes
8. Anfragen und Anregungen der Gemeinschaftsausschussmitglieder (öffentlich)
9. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B: Nichtöffentlicher Teil

10. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
11. Feststellung des Mitwirkungsverbot
12. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten VGem-Ausschuss-Sitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
13. Informationen des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes (nichtöffentlich)
14. Beratung und Beschlussfassung zu einer Personalangelegenheit
15. Anfragen und Anregungen der Gemeinschaftsausschussmitglieder (nichtöffentlich)
16. Schließung der Sitzung

Weißandt-Görlau, d. 31.01.2006

gez. Hilbig

Vorsitzender

In der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem „Südliches Anhalt“ am 18.01.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

B-Nr.	Beschluss über ...
32/2005	die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen der VGem „Südliches Anhalt“ für das Haushaltsjahr 2006
VGem-01-01/2006	Sitzungsplan des Gemeinschaftsausschusses der VGem „Südliches Anhalt“ für das Jahr 2006 (Änderungen vorbehalten): Mittwoch, d. 18.01.2006, Mittwoch, d. 01.03.2006, Mittwoch, d. 24.05.2006, Mittwoch, d. 12.07.2006, Mittwoch, d. 02.08.2006, Mittwoch, d. 30.08.2006, Mittwoch, d. 13.09.2006, Mittwoch, d. 18.10.2006, Mittwoch, d. 15.11.2006, Mittwoch, d. 13.12.2006.
VGem-02-01/2006	Personalangelegenheit
VGem-03-01/2006	Personalangelegenheit
VGem-04-01/2006	Personalangelegenheit
VGem-05-01/2006	Besetzung der Einigungsstellen
VGem-06-01/2006	Vorschlag zum Vorsitz der Einigungsstellen

Sprechstunden der Schiedsstellen der VGem „Südliches Anhalt“

Verwaltungsstelle Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31 in Weißandt-Görlau:

Jeden letzten Donnerstag im Monat ab 15.00 Uhr im Haus I, Zimmer 109 des Verwaltungsamtes in Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31.

Verwaltungsstelle Gröbzig, Marktplatz 1 in Gröbzig:

- nach Vereinbarung
Termine können telefonisch mit Frau Renneberg unter der Rufnummer 034976/24214 vereinbart werden.

Verwaltungsstelle Quellendorf, Gartenstraße 1 in Quellendorf:

- nach Vereinbarung/Termine können telefonisch mit Frau Bunge unter der Rufnummer 034977/40311 vereinbart werden.

Gemeinde Fraßdorf

In der Sitzung des Gemeinderates Fraßdorf am 17.01.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über
FRA/GR-01-01/2006	die Haushaltssatzung für das Jahr 2006
FRA/GR-02-02/2006	zur Stellungnahme der Gemeinde Fraßdorf zum Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der Bundesstraße B 6n, Planungsabschnitt 17, Köthen - A9

Gemeinde Glauzig

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinderatssitzung Glauzig

Am Montag, dem 13.02.2006, 19.00 Uhr findet im Gemeindebüro Glauzig eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Glauzig statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Gemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters
Beratung und Beschlussfassung:
9. Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2006 einschließlich des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen sowie das Konsolidierungskonzept
10. Zustimmung des Gemeinderates zur Eilentscheidung des Bürgermeisters über die Umschuldung eines Darlehens
11. Beratung und Beschlussfassung zur Ortsdurchfahrtsvereinbarung (OD) und Ausführungsplanung zum Ausbau der K 2072 in der Ortslage Rohndorf

12. Anfragen der Gemeinderäte (öffentlich)
 13. Einwohnerfragestunde
 14. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
 - B: Nichtöffentlicher Teil**
 15. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
 16. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
 17. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
 18. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)
 19. Beratung und Beschlussfassung zur Vereinbarung zwischen der Gemeinde Glauzig und der envia Verteilnetz GmbH, Errichtung einer Trafostation, in der Gemarkung Glauzig, Flur 2, Flurstück 1001
 20. Beratung und Beschlussfassung zur gemeindlichen Stellungnahme gemäß § 36 BauGB zu Bauanträgen
 21. Anfragen der Gemeinderäte (nichtöffentlich)
 22. Schließung der Sitzung
- Glauzig, d. 30.01.2006
gez. Schöbe
Bürgermeister der Gemeinde Glauzig

Gemeinde Hinsdorf

In der Sitzung des Gemeinderates Hinsdorf am 23.01.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über
HIN/GR-01-01/2006	die Haushaltssatzung für das Jahr 2006
HIN/GR-02-01/2006	zur Stellungnahme der Gemeinde Hinsdorf zum Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der Bundesstraße B 6n, Planungsabschnitt 17, Köthen - A9

Gemeinde Libehna

In der Sitzung des Gemeinderates Libehna am 24.01.2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
LIB-GR-01-01/2006	die Stellungnahme der Gemeinde Libehna zum Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der Bundesstraße B 6n, Planungsabschnitt 17, Köthen - A 9
LIB-GR-02-01/2006	die Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu einem Bauantrag

Gemeinde Prosigk

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinderatssitzung Prosigk

Am Montag, dem 13.02.2006, 19.00 Uhr findet im neuen Gemeindezentrum Prosigk die nächste Sitzung des Gemeinderates Prosigk statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Gemeinderates vom 25.11.2005 und ggf. Beschluss über Einwendungen gegen die Niederschrift
7. Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Cosa für das Haushaltsjahr 2004

8. Beratung und Beschlussfassung zur Satzung über die Erhebung einer Gewässerumlage
9. Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme der Gemeinde Prosigk zur Beteiligung im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung von 8 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Fernsdorf, Prosigk und Görzig
10. 1. Lesung Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2006
11. Informationen des Bürgermeisters zu wichtigen Angelegenheiten
12. Anfragen und Anregungen der Gemeinderäte
13. Einwohnerfragestunde
14. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B: Nichtöffentlicher Teil

15. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
16. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
17. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht-öffentlichen Teils der Sitzung des Gemeinderates vom 25.11.2005 und ggf. Beschluss über Einwendungen gegen die Niederschrift
18. Informationen des Bürgermeisters zu wichtige Angelegenheiten
19. Zustimmung zur Versteigerung des Grundstückes in der Gemeinde Prosigk, Gemarkung Cosa, Flur 2, Flurstück 4/22 in einer Größe von 409 m²
20. Zustimmung zur Versteigerung des Grundstückes in der Gemeinde Prosigk, Gemarkung Cosa, Flur 2, Flurstück 4/22 in einer Größe von 409 m²
21. Beratung und Beschlussfassung zur Bestätigung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters durch den Gemeinderat Stellungnahme zu Bauanträgen
22. Beratung zu einer Personalangelegenheit
23. Beratung über Grundstücke gemäß Verkehrsflächenbereinigungsgesetz
24. Beratung über die Aufhebung eines Beschlusses des Gemeinderates Cosa vom 19.08.1996
25. Anfragen und Anregungen der Gemeinderäte
26. Schließung der Sitzung

gez.: Richter

Bürgermeister der Gemeinde Prosigk

Neufassung der Satzung

über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Prosigk

Aufgrund der §§ 4, 6 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. S. 568), geändert durch Gesetze vom 03.02.1994 (GVBL. S. 164), vom 06.11.1995 (GVBL. S. 314), vom 24.03.1997 (GVBL. S. 446), vom 25.03.1997 (GVBL. S. 460), vom 25.07.1997 (GVBL. S. 715), vom 31.07.1997 (GVBL. S. 721), vom 21.12.1998 (GVBL. S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.1999 (GVBL. S. 152) in Verbindung mit den §§ 2, 6 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. S. 405), geändert durch Gesetze vom 06.10.1997 (GVBL. S. 878), vom 16.04.1999 (GVBL. S. 150), und vom 15.08.2000 (GVBL. S. 526) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Prosigk folgende Satzung:

§ 1

(Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen)

(1) Die Gemeinde Prosigk erhebt einmalige Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die Erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen).

(2)

1. „Herstellung“ ist die Schaffung einer öffentlichen Anlage, die nicht Erschließungsanlage i. S. d. § 127 Abs. 2 BauGB ist.
2. „Anschaffung“ ist der Erwerb einer Anlage zur Übernahme in das gemeindliche Eigentum.
3. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.

4. „Verbesserung“ umfasst alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. d. Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage
 5. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die Herstellung von Erschließungsanlagen, soweit diese nach § 127 Abs. 2 BauGB beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenersatzbeträge nach § 8a BNatSchG zu erheben sind.

§ 2 (Beitragsfähiger Aufwand)

- (1) Beitragsfähigkeit ist insbesondere der Aufwand für:
1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten) ,
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (einschließlich der Nebenkosten) ,
 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Gehwegen und Radwegen,
 - c) Parkflächen,
 - e) unselbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün,
 - f) Straßenbeleuchtung,
 - g) Oberflächenentwässerung
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) selbständige Grünanlagen,
 4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen. Aufwendungen für die Fremdfinanzierung sind jedenfalls Kreditbeschaffungskosten und Zinsen.
- Im Falle des Satzes 2 umfasst der beitragsfähige Aufwand die für den gesamten Finanzierungszeitraum kalkulierten Aufwendungen, unabhängig von der Entstehung der sachlichen oder persönlichen Beitragspflicht.
- (3) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als die Fahrbahnen breiter sind als die sich anschließenden freien Strecken.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für
1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
 2. Hoch- und Tiefstraßen, sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3 (Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes)

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 (Gemeindeanteil und Anteil der Beitragspflichtigen)

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrs-Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
- Den übrigen Teil des Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen. Soweit Grundstücke im Eigentum der Gemeinde stehen, gilt die Gemeinde als Beitragspflichtiger.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und 3 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:
1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwendung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen (Anliegerstraßen):

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	75 v. H.
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1, 75 m	je 1, 75 m	70 v. H.
Parkflächen	je 5, 00 m	je 5, 00 m	75 v. H.
Gehweg	je 2, 50 m	je 2, 50 m	75 v. H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	. / .	. / .	70 v. H.
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	75 v. H.

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (Haupterschließungsstraßen).

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 v. H.
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 v. H.
Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	. / .	. / .	50 v. H.
Unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen).

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v. H.
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v. H.
Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	. / .	. / .	40 v. H.
unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.

4. Bei Anliegerstraßen, die in ihrer Gesamtbreite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für die Anlieger mit Kraftfahrzeugen möglich ist (Fußgängerstraßen):

anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
bis max. 10 m	50 v. H.
5. Bei Anliegerstraßen, die als Mischfläche in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen befahren werden können (verkehrsberuhigte Bereiche):

anrechenbare Breite	Anteil der Beitragspflichtigen
bis max. 10 m	50 v. H.

6. Beim Aufwand für Planung, Bauleitung und selbständigen Grünanlagen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen ungeachtet der Klassifizierung der Anlage nach den Ziffern 1 bis 5 50 v. H. der beitragsfähigen Kosten.

7. Für Aufwendungen nach § 2 (2) dieser Satzung beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen ungeachtet der Klassifizierung der Anlage nach den Ziffern 1 bis 5 50 v. H.

* - Die in den Ziffern 1 bis 3 unter „I“, genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten. In den sonstigen Baugebieten gelten die unter „II“ genannten anrechenbaren Breiten.

(3) Fehlen einer Straße eine oder beide Parkstreifen, erhöhen sich die anrechenbaren Breiten der in Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 genannten Fahrbahnen um die anrechenbaren Breiten des oder der in Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 genannten Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Überschreiten Verkehrsanlagen die nach Abs. 2 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 3 hinausgeht.

(5) Die in Abs. 2 genannten Verkehrsanlagen sind Verkehrsanlagen in beplanten und unbeplanten Gebieten. Die in Abs. 2 Ziffer 1 bis 5 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.

Der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Ablegespuren und dergleichen ist auch über die in Abs. 2 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.

(6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an die Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(7) Für Verkehrsanlagen, die von Abs. 2 nicht erfasst sind, oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

(8) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes Bestimmt hat, je hälftig auf den von der Gemeinde bzw. Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigem Aufwand angerechnet. Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, soweit der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

§ 5 (Beitragsmaßstab)

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag beträgt je Vollgeschoss 25 v. H. Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 25 v. H. .

(2) Für Grundstücke, die überwiegend oder ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, erhöhen sich die Maßstabsdaten nach Abs. 1 um 25 v. H. .

Bei teilweise aber nicht überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken erhöhen sich die Maßstabsdaten nach Abs. 1 um 15 v. H.

§ 6 (Grundstücksfläche)

(1) Die im Kataster und Grundbuch ausgewiesene Fläche bildet die Grundstücksfläche.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Falle verpflichtet, die Grundstücke nachprüfbar nachzuweisen.

(3) Für die übrigen Grundstücke gilt als Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 1:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist.
2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Schwimmbad, Festplatz, Friedhof oder ähnliches festgelegt ist, ist die Grundstücksfläche vervielfacht mit 0,5.
3. bei Grundstücken innerhalb eines in Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Innenbereich) die gesamte Grundstücksfläche, wenn sie baulich, gewerblich oder industriell genutzt werden kann.
4. bei Grundstücken innerhalb eines in Zusammenhang bebauten Ortsteiles, soweit sie als Sportplatz, Schwimmbad, Festplatz, Friedhof oder ähnliches genutzt werden, die Grundstücksfläche vervielfacht mit 0,5.
5. bei Grundstücken ausserhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (Außenbereich) :
 - a) wenn sie an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - b) wenn sie nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder Zugang verbunden sind, die Fläche der zur Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - c) wenn sie als Sportplatz, Schwimmbad, Festplatz, Friedhof oder ähnliches genutzt werden, die Grundstücksfläche vervielfacht mit 0,2.
6. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
7. Geht bei Grundstücken nach Ziffer 5 a) und b) die Bebauung über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, verschiebt sich die Tiefenbegrenzung bis zum Ende der Bebauung.
8. Ziffer 5 und 7 gelten entsprechend für Grundstücke, die sich sowohl im Innen- als auch im Außenbereich befinden.
9. bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

§ 7 (Vollgeschosszahl)

(1) Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung ist das Vollgeschoss im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Entspricht die tatsächliche Vollgeschosshöhe aufgrund der Eigenart des Gebäudes nicht den Bauordnungsrechtlichen Anforderungen, werden unbeschadet des Abs. 1 abgeschlossene 2 m Höhe des Bauwerkes als Vollgeschoss betrachtet.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach § 5 gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl oder Traufhöhe.
4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt sind, gilt:
 - a) die Zahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschosse.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.
Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
 - c) bei Grundstücken, die unbebaut sind oder bei denen eine Bebauung nicht zulässig ist, die Zahl von einem Vollgeschoss.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplan-gebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe, Kleingärten), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen, Carports oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Vollgeschosshöhe zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl der Vollgeschosse.
8. Bei Grundstücken, auf denen durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, gilt Ziffer 4 entsprechend, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

§ 8

(Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke)

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer, nach dieser Satzung beitragsfähigen Verkehrsanlage erschlossen werden, wird der Beitragsmaßstab nach § 5 durch die Anzahl dieser geteilt.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt haben oder nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.
- (4) Die aufgrund des Abs. 1 entstehende Differenz trägt die Gemeinde.

§ 9

(Aufwandsspaltung)

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für:

1. die Fahrbahn,
 2. den Radweg,
 3. den Gehweg,
 4. die Parkflächen,
 5. die Beleuchtung,
 6. die Oberflächenentwässerung,
 7. die unselbständigen Grünanlagen,
 8. die selbständigen Grünanlagen,
- sowie für den dazugehörigen beitragsfähigen Planungsaufwand.

§ 10

(Abschnittsbildung)

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich die beitragsfähige Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Einrichtung, für die sich nach § 4 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche beitragsfähige Anteile ergeben, so sind diese Abschnitte gesondert abzurechnen.

§ 11

(Entstehung und Fälligkeit des Beitragsanspruches)

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilnahme und dem Beschluß über die Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig benutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Beschluß über die Abschnittsbildung.
- (4) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (5) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 12

(Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages)

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht durch Abschluss eines Ablösungsvertrages abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 13

(Beitragsschuldner)

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. d. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 14

(Auskunftspflicht)

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 15

(Billigkeitsregelungen)

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis ganz oder teilweise erlassen werden.
- Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1, 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Als Grundstücksfläche nach § 6 gilt bei übergroßen Grundstücken, die nach ihrer tatsächlichen Nutzung überwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden (Wohngrundstücken), in beplanten und unbeplanten Gebieten höchstens die Fläche, die 30 v.H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche liegt. Bei Wohngrundstücken beträgt die durchschnittliche Grundstücksgröße 1.489 m². Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v.H. oder mehr über dieser Durchschnittsgröße liegen. Die Fläche beträgt somit 1.936 m².

§ 16

(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Prosigk, d. 24.10.2005



Richter
Bürgermeister



Gemeinde Quellendorf

Bekanntmachung Gemeinderatssitzung Quellendorf

Am **Dienstag, dem 21.02.2006, 19.00 Uhr**, findet im Feuerwehrhaus der Gemeinde Quellendorf eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates Quellendorf statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbotbeschlusses
Beratung und Beschlussfassung:
6. Beratung und Beschlussfassung zu einer Erschließungsbeitragsatzung gemäß § 127 ff. BauGB
- vergleiche Vorlage Nr. QUE/GR-05-03/2006 -
7. Einwohnerfragestunde
8. Schließung der Sitzung

gez. Pforte, Bürgermeister der Gemeinde Quellendorf

Öffentliche Bekanntmachung der Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am 05. März 2006 in der Gemeinde Quellendorf

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 10 a KWG LSA sowie § 4 Abs. 2 KWO LSA wurden nach Ablauf der Vorschlagsfrist die Beisitzer und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter des Wahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am 05. März 2006 berufen. Entsprechend § 4 Abs. 4 KWO LSA mache ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses hiermit öffentlich bekannt.

Vorsitzende/r	Stellvertretende/r Vorsitzende/r
Wahlleiterin Margitta Mattes Siedlung 4 06386 Quellendorf	Stellvertretende Wahlleiterin Heidmarie Battke Schulstraße 21 06386 Quellendorf

Beisitzer/innen	Stellvertretende Beisitzer/innen
Gisela Hoffmann Hauptstraße 36 06386 Quellendorf	Marion Henning Neuer Weg 10a 06386 Quellendorf

Heike Körber Hinsdorfer Straße 11 06386 Quellendorf	Undine Thiele Schulstraße 17 06386 Quellendorf
---	--

Brigitte Metzner Neuer Weg 3d 06386 Quellendorf gez. Mattes, Wahlleiterin	Gabriele Zabel Hauptstraße 23a 06386 Quellendorf
--	--

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Quellendorf am 05. März 2006

1. Das Wählerverzeichnis zur o. g. Bürgermeisterwahl für die Gemeinde **Quellendorf** kann in der Zeit vom 13.02.2006 bis 18.02.2006 - während der Dienststunden -
Dienstag, Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag von 13.00 bis 18.00 Uhr und
Donnerstag von 13.00 bis 15.30 Uhr
(Ort der Einsichtnahme)
Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau

zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA). Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **18.02.2006, 12.00 Uhr**, bei der Wahlbehörde einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.
Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.
Nach dem 18.02.2006, 12.00 Uhr, ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens 08.02.2006 eine Wahlberechtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss in das Wählerverzeichnis einsehen und ggf. einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
 - a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb des Wahlbezirkes aufhalten,
 - b) wenn sie die Wohnung nach dem 35. Tag vor der Wahl in einen anderen Wahlbezirk der Stadt / Gemeinde verlegen,
 - c) wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;
 - 4.2. die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
 - 4.3. **Wahlscheinanträge** können bei der **Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau** schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Bei verbundenen Wahlen gilt der Antrag für die Wahlen, für die der Antragsteller wahlberechtigt ist.
 - 4.4. Wahlscheine können beantragt werden:
 - von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **03.03.2006, 18.00 Uhr**;
 - von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2. Buchstaben a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von den Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.
5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich folgende Briefwahlunterlagen:
 - den/die amtlichen Stimmzettel,
 - den amtlichen Wahlumschlag,
 - den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des zuständigen Wahlleiters, der Nummer des Wahlscheines, den zuständigen Wahlbereich, falls mehrere bestehen, versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
 - das Merkblatt zur Briefwahl.
 Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch Briefwahl wählen.
Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

gez. i. A. Fetke

Stadt Radegast

Öffentliche Bekanntmachung

Hauptausschusssitzung Radegast

Am Dienstag, dem 14.02.2006, 18.30 Uhr findet im Rathaus Radegast, Sitzungssaal, Marktplatz 1 in 06369 Radegast eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses Radegast statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Hauptausschusssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Vorsitzenden
8. Sitzungsplan des Hauptausschusses der Stadt Radegast für das Jahr 2006
9. Beratung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Gewässerumlage (Gewässerumlagesatzung)
10. Vorbereitung der nächsten Stadtratssitzung
11. Anfragen und Anregungen
12. Einwohnerfragestunde
13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B: Nichtöffentlicher Teil

14. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
15. Feststellung des Mitwirkungsverbot
16. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Hauptausschusssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
17. Bericht des Vorsitzenden (nichtöffentlicher Teil)
18. Vorbereitung der nächsten Stadtratssitzung
19. Anfragen und Anregungen (nichtöffentlich)
20. Schließung der Sitzung

Radegast, d. 30.01.2006

gez. Graf

Bürgermeister der Stadt Radegast

Gemeinde Riesdorf

In der Sitzung des Gemeinderates Riesdorf am 25.01.2006 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt:

Beschluss-Nr.	Beschluss über ...
Rie/GR-01-01/2006	die Haushaltssatzung 2006 einschließlich Haushaltsplan mit seinen Anlagen
Rie/GR-02-01/2006	den Sitzungsplan des Gemeinderates Riesdorf für das Jahr 2006 (Änderungen vorbehalten)
	Mittwoch, d. 25.01.2006
	Dienstag, d. 28.02.2006
	Dienstag, d. 28.03.2006
	Dienstag, d. 16.05.2006
	Dienstag, d. 11.07.2006
	Dienstag, d. 12.09.2006
	Dienstag, d. 17.10.2006
	Dienstag, d. 14.11.2006
	Dienstag, d. 12.12.2006

Gemeinde Scheuder

Bekanntmachung Gemeinderatssitzung Scheuder

Am Dienstag, dem 21.02. 2006, 19.00 Uhr, findet im Kulturhaus Scheuder eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Scheuder statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
7. Bericht des Bürgermeisters über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Gemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse
8. Informationen des Bürgermeisters (öffentlich) Beratung und Beschlussfassung:
9. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Gemeinde Scheuder für das Haushaltsjahr 2006 - vergleiche Vorlage Nr. SCHEU/GR-03-02/2006 -
10. Anfragen der Gemeinderäte (öffentlich)
11. Einwohnerfragestunde
12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B: Nichtöffentlicher Teil

13. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
14. Feststellung des Mitwirkungsverbot
15. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung und ggf. Beschlussfassung über die Einwendungen
16. Informationen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)
17. Anfragen der Gemeinderäte (nichtöffentlich)
18. Schließung der Sitzung

gez. Riemer

Bürgermeister der Gemeinde Scheuder

Gemeinde Weißandt-Görlau

Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes B 5 „Museumsdorf und Festwiese“ der Gemeinde Weißandt-Görlau

Der mit Beschluss Nr. Wei/GR-06-01/2006 vom Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Görlau in der Sitzung am 26.01.2006 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes B 5 „Museumsdorf und Festwiese“ in Weißandt-Görlau und die Begründung dazu liegen in der Zeit vom

20.02.2006 bis 24.03.2006

im Fachbereich IV der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Haus 2, Zimmer 103 in 06369 Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31

Montag, Mittwoch	von	8.30 Uhr - 12.00 Uhr
		13.00 Uhr - 14.00 Uhr
Dienstag	von	8.30 Uhr - 12.00 Uhr
und		13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag	von	8.30 Uhr - 12.00 Uhr
und		13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	von	8.30 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen im Fachbereich IV der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ während den Auslegungszeiten schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Weißandt-Görlau, den 09.02.2006

S. Riemer

Bürgermeister



Gemeinde Wieskau

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wieskau am 19.01.2006 wurde folgender Beschluss gefasst

B-Nr. **Beschluss über ...**
WIE-GR-01-01/2006 die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Gewässerumlage

SATZUNG

zur Umlage der Beiträge, die der Unterhaltungsverband der Gewässer zweiter Ordnung von der Gemeinde erhebt (Gewässerumlagesatzung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, des § 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 613) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wieskau in seiner Sitzung am 19.01.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Tatbestand

- (1) Die Gemeinde Wieskau legt auf der Grundlage dieser Satzung die Beiträge zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung, die vom Unterhaltungsverband Westliche Fuhne/Ziethen erhoben werden auf die Grundsteuerpflichtigen der Gemeinde um.
- (2) Die Gemeinde Wieskau ist nach § 104 Abs. 3 Nr. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt kraft Gesetzes Mitglied des Unterhaltungsverbandes:
1. Westliche Fuhne/Ziethen
 - mit einer Flächen von 646,8087 ha

§ 2 Umlagepflichtige/Umlageschuldner

- (1) Umlagepflichtig sind die jeweiligen Grundsteuerpflichtigen der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Flächen nach § 2 i.V.m. § 40 des Grundsteuergesetzes.
- (2) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Umlagebefreiung

- (1) Wohngrundstücke sowie Haus- und Siedlungsgärten sind von der Umlage befreit.
- (2) Die Umlage wird nur für Flächen eines Umlagepflichtigen erhoben, die zusammen eine Mindestgröße von - 1 ha - haben (ohne die Flächen der Grundstücke des Absatzes 1).

§ 4 Maßstab und Satz der Umlage

- (1) Die Umlage besteht aus einem flächenabhängigen Betrag, welcher durch die Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem Umlagesatz gemäß § 4 Absatz 2 ermittelt wird.
- (2) Der Umlagesatz entspricht dem Beitragssatz, den die Gemeinde Wieskau je Hektar grundsteuerpflichtiger Fläche an den Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne-Ziethen“ zu entrichten hat.
- (3) Ab 2006 beträgt der Umlagesatz 6,90 Euro/ha.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Jahresabgabenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes (01.01. des Jahres).
- (2) Der Umlagebetrag wird in einem schriftlichen Bescheid für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt. Dieser Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Umlagebescheide fällig.

§ 6

Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

- (1) Der Umlagepflichtige i.S.d. § 2 ist zur Mitwirkung der Ermittlung der notwendigen Angaben als Grundlage der Beitragsermittlung verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlagenermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (2) Der Umlagepflichtige hat die zur Erhebung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Sollte der Umlagepflichtige seiner Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nicht nachkommen, dann können die Berechnungsgrundlagen der Umlage von Amts wegen geschätzt werden.

§ 7

Billigkeitsentscheidung

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 8

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Satzung zur Umlage der Beiträge, die der Unterhaltungsverband der Gewässer zweiter Ordnung von der Gemeinde erhebt, vom 15.09.2005 und die Ergänzungssatzung 2005 zur Gewässerumlagesatzung vom 15.09.2005 außer Kraft. Wieskau, 19.01.2006



Sitte
Bürgermeister



Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Beschluss

der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen am 17.01.2006

TOP Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung

Beschluss: Die Verbandsversammlung beschließt die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 02.03.2005 wie vorgelegt.

gez. Richter

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Beschluss

der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen am 17.01.2006

TOP Änderungssatzung zur Verbandssatzung

Beschluss: Die Verbandsversammlung beschließt die Änderung der Verbandssatzung vom 12.05.2004 wie vorgeschlagen. Die Änderungen betreffen die §§ 1, 2, 6 bis 9 der Verbandssatzung.

gez. Richter

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Die Änderungssatzungen werden in der Zeit vom 27.02.2006 bis 13.03.2006 in den Geschäftsräumen des Abwasserverbandes Köthen, Maxdorfer Straße 19 B, 06366 Köthen in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Montag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr öffentlich ausgelegt.

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1988 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des Geburtsjahrgangs 1987, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“
Hauptstraße 31
06369 Weißandt-Götzau
Geschäftsstelle Gröbzig
Geschäftsstelle Quellendorf

Sprechstunden:

Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen. Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen. Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 Abs. 1 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

gez. Nössler

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Fischereiprüfung zukünftig mit 30-stündigen Pflichtlehrgang

Ab 01.01.2006 ist eine neue Fischereiprüfungsordnung gültig, die unter anderem besagt, dass zur Fischerprüfung nur der zugelassene wird, der einen 30-stündigen Pflichtlehrgang absolviert hat. Dieser Lehrgang ist kostenpflichtig und wird von einigen Angelvereinen angeboten. Zur Ablegung der Jugendfischerprüfung ist der Pflichtlehrgang nicht nötig.

Am 22.03.2006 findet die nächste Fischer- und Jugendfischerprüfung statt.

Die Prüfungen werden ab 09.00 Uhr im Schützenhaus „Baggerkiete Köthen“ durchgeführt.

Voraussetzung für eine Teilnahme an der Prüfung ist die Abgabe des vorgeschriebenen Antrages bis zum 17.02.2006 bei der Unteren Fischereibehörde (Bereich Öffentliche Ordnung/Ausländerwesen, Landkreis Köthen/A., Am Flugplatz 1, Zimmer 147) und der schriftliche Nachweis Teilnahme am 30stündigen Pflichtlehrgang.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Antragsabgabe wie folgt zu entrichten:

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr:	28,00 €
Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr:	56,00 €

Die nächsten Prüfungen finden am 07.10.2006 statt. Anmeldungen dafür bis zum 08.09.2006.

Öffentliche Bekanntgabe des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Referat 402 Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung

Die WIMEX Agrarprodukte Import und Export GmbH in 06388 Baasdorf, beantragte mit Schreiben vom 11.07.2005 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Sauenanlage

hier. Umrüstung in eine Junghennenaufzuchtanlage mit 52129 Tierplätzen

auf der Gemarkung:	Hinsdorf
Flur:	2
	Flurstücke: 141/8, 141/6 und 139/3

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVP festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt, Referat 402, eingesehen werden.

|1|5|1|5|9|0|32|
(Gemeindeschlüssel-Nr.)

Verf.-Nr. 611/2-KO 3101

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Str. 24
06844 Dessau

2006-01-18

Öffentliche Bekanntmachung

SCHLUSSFESTSTELLUNG

Im **Bodenordnungsverfahren Zusammenführung Piethen** wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsverfahrens nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Das Bodenordnungsverfahren ist nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung beendet.

Gründe:
Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Bodenordnungsplan ist in allen Teilen ausgeführt.

Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsverfahren Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt bzw. die entsprechenden Unterlagen an die dafür zuständige Behörde abgegeben worden. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, war dieses durch Schlussfeststellung abzuschließen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau erhoben werden.

Teichmann



Teichmann

|1|5|1|5|9|0|18|
(Gemeindeschlüssel-Nr.)

Verf.-Nr. 611/2-01-KOE 116

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Str. 24
06844 Dessau

2006-01-26

Öffentliche Bekanntmachung

SCHLUSSFESTSTELLUNG

Im **Bodenordnungsverfahren Großbadegast** wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

2. Die Ausführung des Bodenordnungsverfahrens nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
3. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Das Bodenordnungsverfahren ist nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung beendet.

Gründe:

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Bodenordnungsplan ist in allen Teilen ausgeführt.

Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsverfahren Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt bzw. die entsprechenden Unterlagen an die dafür zuständige Behörde abgegeben worden. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, war dieses durch Schlussfeststellung abzuschließen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau erhoben werden.

Teichmann



Teichmann

|1|5|1|5|9|0|34|
(Gemeindeschlüssel-Nr.)

Verf.-Nr. 611/2-KOE 128

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Str. 24
06844 Dessau

2006-01-17

Öffentliche Bekanntmachung

SCHLUSSFESTSTELLUNG

Im **Bodenordnungsverfahren Quellendorf 6** wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

3. Die Ausführung des Bodenordnungsverfahrens nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
4. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Das Bodenordnungsverfahren ist nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung beendet.

Gründe:

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Bodenordnungsplan ist in allen Teilen ausgeführt.

Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsverfahren Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt bzw. die entsprechenden Unterlagen an die dafür zuständige Behörde abgegeben worden. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, war dieses durch Schlussfeststellung abzuschließen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau erhoben werden.

Teichmann



Teichmann

Bekanntmachung der 1. Verbandsversammlung 2006 des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

Termin: Dienstag, den 21. Februar 2006
Uhrzeit: 18.00 Uhr
Ort: 06780 Zörbig, Markt 12, Sitzungssaal Rathaus

Tagesordnung der Verbandsversammlung

I. Öffentlicher Teil:

- TOP 1: Begrüßung
- TOP 2: Feststellung der Beschlussfähigkeit und Protokollkontrolle (vom 06.12.2005)
- TOP 3: Abstimmung der Tagesordnung
- TOP 4: Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters der Verbandsversammlung
- TOP 5: Diskussion und Beschlussfassung zur Geschäftsordnung des TZV Zörbig
- TOP 6: Diskussion und Beschlussfassung zur Zweckvereinbarung zwischen dem TZV Zörbig und dem AZV Raguhn - Zörbig
- TOP 7: Betriebliche Information
- TOP 8: Sonstiges
- TOP 9: Anfragen der Mitglieder

II. Nichtöffentlicher Teil:

- TOP 10: Rechtsangelegenheiten
- TOP 11: Personalangelegenheiten
- TOP 12: Stundungsangelegenheiten

Zörbig, 25.01.2006

gez. Sonnenberger

amt. Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2006 des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

1. Beschluss

Auf Grund der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S.81) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Trinkwasserzweckverband Zörbig in seiner Verbandsversammlung am 06.12.2005, mit Beschluss 06/05, den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 beschlossen.

Beschluss-Nr.: 06/05

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2006.

1. Erfolgsplan:

Erträge in Höhe	831.286 EUR
Aufwendungen in Höhe von	831.286 EUR

2. Vermögensplan:

Einnahmen in Höhe von	642.712 EUR
Ausgaben in Höhe von	642.712 EUR

2.1

Im Vermögensplan sind keine Kreditaufnahmen veranschlagt. Im Vermögensplan werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

3. Kassenkredite:

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2006 in Anspruch genommen werden können, wird auf 200.000 Euro festgelegt

Dem **Investitionsplan** und **Stellenplan** wird zugestimmt.

2. Anzeigebestätigung

Die Anzeigenbestätigung des Wirtschaftsplanes 2006 wurde durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde des LK Bitterfeld unter dem Aktenzeichen

15 14 03 /15. 1.6-TWZV-Z-Wpl-2006 erteilt.

3. Bekanntmachung

Der bevorstehende Beschluss 06/05 des Wirtschaftsplanes 2006 und die Anzeige bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2006 liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung ab 20. Februar 2006, zwei Wochen zur Einsichtnahme, werktags am Sitz des TZV Zörbig, Lange Str. 34, in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr (dienstags bis 18.00 Uhr, freitags bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Zörbig, den 17.01.2006

gez. Sonnenberger

amtierender Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung zur 1. Verbandsversammlung 2006 des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig

Die 1. Sitzung der Verbandsversammlung des AZV Raguhn - Zörbig findet am Mittwoch, den 22. Februar 2006, um 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Zörbig, Markt 12, in 06780 Zörbig statt.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- TOP 01: Eröffnung und Begrüßung
- TOP 02: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 03: Genehmigung der Niederschrift vom 07.12.2005
- TOP 04: Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 05: Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters der Verbandsversammlung des AZV Raguhn-Zörbig
- TOP 06: Diskussion und Beschlussfassung zur Geschäftsordnung des AZV Raguhn- Zörbig
- TOP 07: Diskussion und Beschlussfassung zur Zweckvereinbarung zwischen dem TZV Zörbig und dem AZV Raguhn-Zörbig
- TOP 08: Beschluss über die Umschuldung eines Kredites
- TOP 09: Betriebliche Informationen
- TOP 10: Sonstiges
- TOP 11: Anfragen der Verbandsmitglieder

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 12: Rechtsangelegenheiten
- TOP 13: Personalangelegenheiten
- TOP 14: Stundungsangelegenheiten

Zörbig, den 17. Januar 2006

gez. Gernert

amtierender Vorsitzender

der Verbandsversammlung AZV Raguhn - Zörbig

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig für das Jahr 2006

Auf der Grundlage des § 94 GO LSA i. V. m. § 16 Abs. 1 und 2 GKG LSA hat der Abwasserzweckverband Raguhn - Zörbig in der Verbandsversammlung am 07. Dezember 2005 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 beschlossen.

1. Beschluss 11/05

1. Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig beschließt den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 mit folgenden Festsetzungen: im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	4.252.232 EUR
Aufwendungen in Höhe von	4.409.627 EUR
Jahresfehlbetrag	157.395 EUR
2. im Vermögensplan

Einnahmen in Höhe von	4.245.542 EUR
Ausgaben in Höhe von	4.245.542 EUR

 - 2.1. Im Vermögensplan sind keine Kreditaufnahmen veranschlagt
 - 2.2. Im Vermögensplan des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.
3. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 850.000 EUR festgesetzt.
4. Der Umlagesatz je Einwohner wird für jede Mitglieds-gemeinde

für das Kalkulationsgebiet Raguhn	auf 34,50 EUR
für das Kalkulationsgebiet Zörbig	auf 15,34 EUR

 festgesetzt.

2. Anzeigenbestätigung

Die Anzeigenbestätigung des Wirtschaftsplanes wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Bitterfeld unter dem Aktenzeichen 15 14 03/15.1.6 - AZV- R-Z-Wpl-2006 am 11.01.06 erteilt.

3. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss Nr. 11/05 des Wirtschaftsplanes 2006 und die Anzeigenbestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 94 Abs. (3) der Gemeindeordnung, ab dem 20. Februar 2006, zwei Wochen werktags, zur Einsichtnahme am Verwaltungssitz des AZV Raguhn - Zörbig, in Zörbig, Lange Str. 34 in den Dienststunden am

Montag	9 - 15 Uhr
Dienstag	9 - 18 Uhr
Mittwoch/Donnerstag	9 - 15 Uhr
Freitag	9 - 12 Uhr

öffentlich aus.

Zörbig, 17.01.2006

gez. *Gernert*

*amtierender Vorsitzender der Verbandsversammlung
des AZV Raguhn - Zörbig*

Zwangsversteigerung

Amtsgericht Köthen
Geschäftszeichen Nr. 3 K 1/02

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **22.03.2006, 09.00 Uhr, im Amtsgericht Köthen, Friedhofstraße 48, Sitzungssaal 3, Erdgeschoss** versteigert werden das im Grundbuch von Glauzig Blatt 343 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1:

Gemarkung Glauzig, Flur 1, Flurstück 55

Dorfstraße 8

Größe: 638 m²

zweigeschossiges Gebäude mit Gaststätte/Kegelbahn nebst Zubehör und zwei Wohnungseinheiten, Baujahr 19933, Teilsanierung 1997

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 08.02.2002.

Verkehrswert (nebst Bestandteilen und Zubehör): 166.000,00 Euro

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte der Ausfertigung des Amtsgerichtes Köthen, welche in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Verwaltungsstelle Weißandt-Görlau, Zimmer 127, Hauptstraße 31 in 06369 Weißandt-Görlau in der Zeit vom 30.01.2006 bis 22.03.2006 während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

Zwangsversteigerung

Amtsgericht Köthen
Geschäftszeichen Nr. 3 K 5/05

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **23.03.2006, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Köthen, Friedhofstraße 48, Sitzungssaal 3, Erdgeschoss** versteigert werden das im Grundbuch von Quellendorf Blatt 943 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4 des BV, Gemarkung Quellendorf, Flur 6, Flurstück 1096, Gebäude- und Freifläche, Neuer Weg 4-9 in 06386 Quellendorf, Größe: 5.532 m²

- zwei viergeschossige Wohnblöcke, voll unterkellert mit Flachdach, Modernisierung 2000!

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 16.02.2005

Verkehrswert: 380.700,00 Euro

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte der Ausfertigung des Amtsgerichtes Köthen, welche in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Verwaltungsstelle Weißandt-Görlau, Zimmer 127, Hauptstraße 31 in 06369 Weißandt-Görlau in der Zeit vom 30.01.2006 bis zum 23.03.2006 während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

Zwangsversteigerung

Amtsgericht Köthen
Geschäftszeichen Nr. 3 K 16/03

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **23.03.2006, 11.00 Uhr, im Amtsgericht Köthen, Friedrichstraße 48, Sitzungssaal 3, Erdgeschoss** versteigert werden die im Grundbuch von Scheuder Blatt 144 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, 6 des BV, Gemarkung Scheuder, Flur 3, Flurstück
a) 154/57, Dorfstraße 59, Größe: 864 m²
b) 154/89, Dorfstraße 59, Größe: 1.226 m²
- in 06386 Scheuder -

zu a): ländliches Einfamilienhaus mit Eingangsanbau, Baujahr ca. 1948/49; offene Scheune mit Stallanteil; Garage und Schuppen; Außenanlagen

zu b): Wald- und Teilfläche

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 20.03.2003

Verkehrswerte:

a) **39.000,00 Euro**

b) **340,00 Euro**

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte der Ausfertigung des Amtsgerichtes Köthen, welche in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ Verwaltungsstelle Weißandt-Görlau, Zimmer 127, Hauptstraße 31 in 06369 Weißandt-Görlau in der Zeit vom 30.01.2006 bis 23.03.2006 während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

Gelbe Säcke

Ab sofort liegen die gelben Säcke für alle Haushalte der **Gemeinde Weißandt-Görlau** in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Hauptstraße 31, Haus 2, Zimmer 108 zur Abholung bereit.



Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ mit den Mitgliedsgemeinden Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Pietzen, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Schortwitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Görlau, Wieskau, Zehbitz

erscheint in der Regel 14-tägig jeweils donnerstags (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Druck: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon 03535/489-0, Telefax 03535/489-115

- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
DER LEITER DES GEMEINSAMEN VERWALTUNGSAMTES
06369 Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31

- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nicht-amtlichen Teil sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichungen von Beiträgen besteht nicht.

- Redaktion, Beiträge/Beilagen: Frau Schröder, Telefon:(034978)265-15, e-mail:hschroeder@suedliches-anhalt.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Verlag + Druck Linus Wittich KG,
vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Wirz

- Anzeigenannahme/Beilagen: Hans Jürgen Hinze, Telefon/Telefax: 03 40/8 50 41 29, Frau Karin Berger, Telefon: 0171/4 14 40 35

IMPRESSUM

Nichtamtliche Mitteilungen

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bereich Görzig/Gröbzig

13.02.2006 bis 20.02.2006 Frau Dipl.med.C.Schultz, Gröbzig
Tel. 034976/22238

20.02.2006 bis 27.02.2006 Herr Dipl.med. A.Petri, Köthen
Tel. 03496/510034

Bereich Quellendorf/Reupzig/ Weißandt-Görlau/Radegast

13.02.2006 bis 20.02.2006 Frau Ch.Frömmigen, Quellendorf
Tel. 034977/21395

20.02.2006 bis 27.02.2006 Frau U.Graf, Radegast
Tel. 034978/21244

Mitteilungen

Vereine

EINLADUNG

Am Freitag, den **03.03.2006** findet um **19. 00 Uhr** in der Gaststätte „ Zur Eiche“ in Glauzig die

Mitgliederversammlung

des **SV 85 Glauzig e.V.** statt.

Durch das Präsidium wird folgende Tagesordnung vorgeschlagen:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlußfähigkeit
3. Beschluß zur Tagesordnung
4. Bericht des Präsidiums
5. Aussprache
6. Beschlußfassungen
7. Wahl der Wahlkommission
8. Wahl des Präsidiums
9. Wahl des Ehrenrates
10. Wahl der Kassenprüfer
11. Bestätigung der gewählten Sektionsleiter
12. Schlußwort

Anträge zur Tagesordnung sowie Vorschläge zu Satzungsänderungen können bis **21.02.2006** beim Präsidium des SV 85 Glauzig e.V. schriftlich eingereicht werden.

Mit sportlichen Grüßen

gez. *Ute Giebel*

Vizepräsident

Schortewitz bereitet sich vor...

Kornelia Schneidewind und Kathleen Pannicke, zwei Frauen aus unserer Gemeinde, sind in Bewegung: zuerst im Köthener Archiv und jetzt im Gemeindebüro Schortewitz. Woran die beiden arbeiten, kann sich sehen lassen. Nicht weniger als 19 Schautafeln zur Gegenwart und zur Geschichte unseres Dorfes stehen kurz vor ihrer Vollendung. Zur 850-Jahrfeier zu Pfingsten sollen sich Einheimische erinnern können und Gäste informiert werden. Am Samstag, dem 3. Juni 2006, sind die Tafeln im Kulturraum zu sehen. Ich durfte vorab einen Blick darauf werfen.

Mein besonders Interesse fand eine Schautafel mit dem Titel „Was man früher so brauchte“, eine Sammlung von Dingen vor allem aus der DDR, die für das Leben einst wichtig waren. Ein Wehrdienstausweis und ein Personalausweis sind da zu sehen. Daneben zwei alte Lebensmittelkarten, eine Wiegekarte für junge Müt-

ter, eine PKW-Bestellkarte und vieles andere. Manches davon hat man schon aus der Erinnerung verloren. Nicht wenige Bürgerinnen und Bürger aus unserem Dorf, die von Frau Schneidewind und Frau Pannicke angesprochen wurden, haben ihren ganz persönlichen Anteil am Zustandekommen dieser Schautafel.



Auch die Tafel „Schortewitz in den Medien“ ist bemerkenswert. Der Titel mag ein wenig hochgestochen klingen, denn im 19. Jahrhundert und im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts waren nun mal - sieht man von amtlichen Listen und Verzeichnissen einmal ab - Zeitungen und Zeitschriften das einzige Massenmedium. Was man aber da zu sehen bekommt, ist informativ und unterhaltsam zugleich. So erfährt der Betrachter, dass es 1901 in der Schortewitzer Flur eine Hamsterplage gegeben hat; 1600 Hamster wurden gefangen. In einer Annonce aus dem Jahr 1899 ist zu lesen, dass der Schmiedemeister Thorge in Zeudorf einen Lehrling (nicht etwa einen Auszubildenden) sucht.

Es würde zu weit führen, wollte man hier auf jede der 19 Tafeln näher eingehen. Eines steht jedenfalls fest: Hier wurde mit Unterstützung der Bevölkerung eine ansehnliche Schau zur Geschichte von Schortewitz gestaltet, deren persönliche Inaugenscheinnahme lohnend sein dürfte.

Gern haben die beiden Frauen an diesem Projekt gearbeitet, das ihnen vom Jobcenter SGB II Köthen im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahme mit der Nr. 042/207/05 unter der Bezeichnung „Aktivierung und Koordinierung des Kultur- und Vereinslebens sowie Aufarbeitung der Historie in Schortewitz“ übergeben wurde. - Wie gut, dass das Ergebnis des Projekts viel anschaulicher und bewegender ausgefallen ist, als es das Behördendeutsch vermuten lässt.

Text und Foto: Dr. Peter Kunz

Mitglied des „Heimatvereins Schortewitz e.V.“

Verschiedenes

Die Abfallberatung informiert

Entsorgung von Elektro-/Elektronikaltgeräten

Am 24. März 2005 ist das Elektroggesetz in Kraft getreten, das die Hersteller und den Handel verpflichtet, ihrer Produktverantwortung nachzukommen. Nach einer Übergangsfrist, die jetzt ausläuft, sind die Hersteller verpflichtet, Elektroaltgeräte zurückzunehmen und nach dem Stand der Technik zu verwerten oder zu entsorgen. Damit soll die Umweltbelastung deutlich verringert und wertvolle Rohstoffe eingespart werden. Verbraucher und Verbraucherinnen dürfen ihre Elektroaltgeräte nicht mehr über die Restabfalltonne entsorgen.

Das Symbol  an den Elektrogeräten wird künftig darauf hinweisen.

Ab März 2006 können die Verbraucher und Verbraucherinnen ihre Elektroaltgeräte kostenlos an kommunalen Sammelstellen abgeben. Im Auftrag des Landkreises Köthen/Anhalt wird die Gesellschaft für Abfallwirtschaft Köthen mbH Sammelstellen an der Abfallannahme am Scherbelberg, Maxdorfe Straße und im Pfiemsdorfer Weg einrichten.

Welche Geräte sind nach dem Elektroggesetz einer getrennten Sammlung zuzuführen?

Das Elektroggesetz gilt für die meisten Elektrogeräte, die unter Nutzung von elektrischen Strom oder elektromagnetischen Feldern betrieben werden. Dazu zählen z. B. Haushaltsgroßgeräte (Kühlschränke, Waschmaschinen, Herde usw.), Haushaltskleingeräte (Staubsauger, Bügeleisen, Toaster usw.), Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (Drucker, Computer, Kopiergeräte, Telefone), Geräte der Unterhaltungselektronik (Radio, Fernsehgeräte, Videogeräte), Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge (Bohrmaschinen, Schleifmaschinen, Akkuschrauber usw.), Spielzeug und Sportgeräte, medizinische Geräte, Kontroll- und Überwachungsgeräte.

Nach Abfallentsorgungssatzung § 18 (3) können Elektroaltgeräte auch weiterhin mittels Entsorgungskarte bei der GfA Köthen mbH zur Abholung angemeldet werden. Anmeldungen sind auch per Fax, formlos oder über das Internet unter www.gfa-koethen.de oder persönlich möglich. Weitere Auskünfte erteilt die Abfallberatung unter Telefon (03496) 7008-0.

Gabriele Manke
Abfallberatung

Der Kreativzirkel Gröbzig sagt „Danke“

Der Kreativzirkel Gröbzig hat unter Leitung der Frau Helga Nagel viele neue Handarbeitstechniken und Bastelarbeiten kennen gelernt. Wenn auch so mancher fast verzweifelt ist, aber Frau Nagel hat nie aufgegeben es uns beizubringen. Über zehn Jahre war sie die Leiterin von unserem Kreativzirkel und jetzt hat sie diese Aufgabe an Frau Bärbel Speck abgegeben. Wir freuen uns jedoch, dass sie uns als Mitglied jeden Mittwoch weiter tatkräftig zur Seite stehen wird. Auf diesem Wege möchten sich die Frauen vom Mittwochszirkel bei dir, liebe Helga, recht herzlich bedanken.

Der Kreativzirkel Gröbzig

Diabetes in Bewegung

Am 15.02.2006 treffen sich alle, die Freude an der Bewegung haben, um 14.30 Uhr im Gesundheitsstudio der „Alten Fabrik“ Köthen.

Wir, das heißt Diabetes Vital Köthen e. V. und das Team des Gesundheitsstudios werden gemeinsam einen Schnuppernachmittag erleben, denn Bewegung in der Gruppe fordert jeden Einzelnen. Bei fachgerechter Betreuung wird der Nachmittag für uns Alle in Erinnerung bleiben.

Wir würden uns freuen, wenn sich recht viele Diabetiker an der Veranstaltung beteiligen!

Anmeldung bei Diabetes Vital Köthen e.V.

Bitte melden unter Tel.: 03496 / 700529

E-Mail: diabetesvital@cablelink.de

Regionale Kontakt u. Beratungsstelle für Diabetiker Köthen e.V.

Siebenbrünnenpromenade 31, 06366 Köthen

Tel.03496 700529

E-Mail info@diabetes-koethen.de

www.diabetes-koethen.de

Veranstaltungen im Monat Februar 2006

- 02.02. SHG Köthen 14.00 Uhr Hotel Stadt Köthen Gedanken zur Gesundheitspolitik Landtagskandidat R. Maaß (PDS die Linke)
- 07.02. SHG Gröbzig 16.30 Uhr Hotel Stadt Gröbzig „Warum sollten wir unseren Füßen mehr Aufmerksamkeit schenken?“
- 09.02. SHG Quellendorf 14.00 Uhr „Imbiss an der Tankstelle“ „Warum sollten wir unseren Füßen mehr Aufmerksamkeit schenken?“
- 13.02. SHG Aken 16.00 Uhr „Akener Bierstuben“ Thema: „Ernährung“
- 13.02. SHG Berufstätige 19.00 Uhr „Bowlingzentrum“ -Diabetes und Sport-
- 15.02. **Diabetes in Bewegung** 14.30Uhr Gesundheitsstudio „Alte Fabrik“ Dessauer Str. 9-10
- 22.02. SHG Radegast 15.30 Uhr „Panik Oase“ „Warum sollten wir unseren Füßen mehr Aufmerksamkeit schenken?“ SHG Pumpenfreaks Treffen nach Vereinbarung

Jeden Dienstag von 14.00-17.00 Uhr finden Sie eine Ansprechperson im Beratungsbüro, Siebenbrünnenpromenade 31

Vereinsvorsitzende

Giesela Hahn

„Frauennachmittag“ in der Bibliothek Gröbzig

Die Projektmitarbeiter kulturelles Leben und die Stadtbibliothek Gröbzig luden am 12. Januar zu einem informativen Nachmittag ein. Das Angebot wurde genutzt, die Veranstaltung war gut besucht und endete erst in den Abendstunden. In geselliger Runde, bei Kaffee und kleinen Snack, wurde den Gästen ein interessantes Programm geboten. Frau Dammann stellte verschiedene Tupferwarenzeugnisse vor. Im Anschluss daran gab es noch eine Kosmetikstunde mit der Avon-Beraterin Frau Cichy.

A.Meiling, Foto: E.Dambeck



Einladung zur Verkehrsteilnehmerschulung

Die nächste Verkehrsteilnehmerschulung findet in Zehmitz in der Gaststätte Vogel am

Freitag, den 17.02.2006, 18.00 Uhr

statt. Alle Verkehrsteilnehmer und Interessierte sind herzlich eingeladen.

Es laden ein die Deutsche Verkehrswacht und die Gemeinde Zehbitz.



„Zünftige Frauentagsparty“

Am **08.03.2006** startet wieder unsere Frauentagsparty im Gemeindezentrum Weißandt-Göolzau, zu der alle Frauen herzlich eingeladen sind.

Es spielt die

„**One & two**“ – Tanzband,

es gibt

viele Überraschungen

Einlaß für Frauen: ab 19.00 Uhr
Männer sind herzlich eingeladen.

Kartenvorbestellung und Vorverkauf:
- Backwarenverkaufsstelle Frau Peschke

Unkostenbeitrag: 7,- Euro

Abendkasse: 8,- Euro

Preisgünstige Speisen und Getränke sind im Angebot!!!



Wir gratulieren

Gemeinde Edderitz

Bobbe, Kurt zum 80. Geburtstag
Panhans, Edith zum 65. Geburtstag
Lange, Hanni zum 70. Geburtstag
Rieger, Christa zum 85. Geburtstag
Ortsteil Pilsenhöhe
Rohr, Klaus-Dieter zum 60. Geburtstag

Gemeinde Fraßdorf

Schmidt, Helga zum 65. Geburtstag
Schwandke, Bodo zum 90. Geburtstag

Gemeinde Glauzig

Ziegenhorn, Klaus zum 70. Geburtstag
Ulrich, Erhard zum 60. Geburtstag
Steinborn, Hermann zum 80. Geburtstag

Ortsteil Rohndorf

Krüger, Lieselotte zum 65. Geburtstag
Schröter, Anna zum 75. Geburtstag

Gemeinde Görzig

Golling, Elisabeth zum 65. Geburtstag
Behrendt, Anni zum 75. Geburtstag

Ortsteil Reinsdorf

Schuhmann, Käthe zum 70. Geburtstag

Stadt Gröbzig

Spanier, Christel zum 80. Geburtstag
Ende, Roland zum 75. Geburtstag
Wolter, Else zum 95. Geburtstag
Klemme, Herbert zum 75. Geburtstag
Dietsch, Ingolf zum 60. Geburtstag
Schönfeld, Wolfgang zum 65. Geburtstag
Neumann, Elli zum 65. Geburtstag
Weißborn, Hannelore zum 65. Geburtstag
Körner, Klaus zum 60. Geburtstag
Schernikau, Udo zum 65. Geburtstag
Schmidtchen, Rosel zum 70. Geburtstag
Strauß, Elisabeth zum 80. Geburtstag
Koch, Peter zum 65. Geburtstag
Kaiser, Helmut zum 80. Geburtstag

Ortsteil Werdershausen

Schmidt, Christel zum 70. Geburtstag

Ortsteil Wörbzig

Fleischer, Günther zum 70. Geburtstag
Falk, Ursula zum 60. Geburtstag

Gemeinde Großbadegast

Ortsteil Kleinbadegast
Schuster, Johanna zum 60. Geburtstag
Höse, Otto zum 70. Geburtstag

Gemeinde Hinsdorf

Rode, Renate zum 65. Geburtstag
Scholl, Siegfried zum 60. Geburtstag
Wallek, Gerhard zum 70. Geburtstag

Gemeinde Maasdorf

Dettmer, Roswitha zum 65. Geburtstag
Gemeinde Meilendorf
Knorre, Dieter zum 65. Geburtstag

Gemeinde Piethen

Tesche, Renate zum 75. Geburtstag
Renneberg, Hildegard zum 85. Geburtstag
Kitzmann, Georg zum 70. Geburtstag
Gemeinde Prosigk
Heine, Georg zum 60. Geburtstag

Die nächste Ausgabe erscheint am
Donnerstag, dem 23. Februar 2006

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist

Montag, der 13. Februar 2006

Melden Sie sich unter: 03 49 78/2 65 - 15
per E-Mail: h Schroeder@suedliches-anhalt.de

Ortsteil Fernsdorf

Leischke, Erwin zum 70. Geburtstag
 Helmecke, Elvira zum 70. Geburtstag
 Heimann, Johanna zum 75. Geburtstag

Ortsteil Pösigk

Lohmann, Linda zum 80. Geburtstag
 Ortsteil Ziebigk zum 90. Geburtstag
 Kupiec, Wanda

Gemeinde Quellendorf

Kupillas, Martha zum 85. Geburtstag
 Jentsch, Liesbeth zum 85. Geburtstag
 Jürges, Ursula zum 70. Geburtstag

Stadt Radegast

Rohr, Margot zum 65. Geburtstag
 Koschine, Heinz zum 85. Geburtstag
 Baukus, Dieter zum 65. Geburtstag

Gemeinde Scheuder

Bergmann, Otto zum 95. Geburtstag
 Schulze, Manfred zum 65. Geburtstag
 Schiedewitz, Hilde zum 80. Geburtstag

Ortsteil Lausigk

Donner, Margarete zum 80. Geburtstag

Ortsteil Naundorf

Heinrich, Bärbel zum 60. Geburtstag

Gemeinde Schortewitz

Matthäi, Günter zum 70. Geburtstag
 Kittler, Lucia zum 85. Geburtstag
 Sprung, Fritz zum 75. Geburtstag
 Fucke, Werner zum 65. Geburtstag
 Drehkopf, Annemarie zum 70. Geburtstag
 Reinsdorf, Josefine zum 65. Geburtstag

Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne

Ortsteil Hohnsdorf
 Schlimme, Charlotte zum 80. Geburtstag

Gemeinde Weißbandt-Görlau

Pajonk, Johann zum 85. Geburtstag
 Witters, Roswitha zum 70. Geburtstag
 Pietsch, Christa zum 65. Geburtstag
 Reinsdorf, Elisabeth zum 75. Geburtstag
 Schäfer, Gerd zum 65. Geburtstag
 Reinsdorf, Gerhard zum 80. Geburtstag
 Beinhauer, Marie-Luise zum 70. Geburtstag
 Peuker, Bettina zum 70. Geburtstag
 Quack, Harry zum 75. Geburtstag
 Kuhn, Guntram zum 60. Geburtstag

Ortsteil Gnetsch

Böhme, Friedrich zum 85. Geburtstag

Gemeinde Wieskau

Ortsteil Cattau
 Pfarschner, Ruth zum 80. Geburtstag

Gemeinde Zehbitz

Suda, Gertrud zum 85. Geburtstag
 Goldacker, Alice zum 70. Geburtstag

Ortsteil Lennewitz

Pfalzgraf, Erich zum 75. Geburtstag

Einige Geburtstage werden auf Wunsch nicht veröffentlicht.



Zum Ehejubiläum gratulieren wir ganz herzlich folgenden Ehepaaren

Am 11.02. zum **50. Hochzeitstag**
Hannelore und Erich Weigt
 in Fraßdorf

Am 03.02. zum **50. Hochzeitstag**
Gertrud und Fritz Möbius in Prosigk
 Ortsteil Cosa

**Fragen zur Werbung?**

Ihre Anzeigenfachberaterin

Karin Berger

berät Sie gern.



Funk: 01 71/4 14 40 35

**Fragen zur Werbung?**

Ihr Anzeigenfachberater

Hans Jürgen Hinze

berät Sie gern.



Telefon/Telefax: 03 40/8 50 41 29

- ANZEIGE -

Was tun gegen Schuppenflechte und Falten

Etwa zwei Prozent der deutschen Bevölkerung leiden unter Schuppenflechte: Gerötete Haut mit hellen Schüppchen ist für die Betroffenen schon belastend genug – doch hinzu kommt oft noch das Schamgefühl, das die Patienten quält.



Eine wirksame Hilfe gegen die Pein ist eine tägliche Salbenbehandlung mit orientalischem Baumharz (Mönchbalsam, Apotheke). Seine Inhaltsstoffe wirken entzündungshemmend, zellerneuernd und beugen außerdem frühzeitiger Faltenbildung vor, belegt eine Studie an Frauen.

Junge Hansa